



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
7053 Hornstein

Eisenstadt, am 08.07.2025
Sachb.: Mag. Andreas Brandl
Tel.: +43 57 600-3111
Fax: +43 2682-61884
E-Mail: post.a7-bildung@bgld.gv.at

Zahl: 2025-001.558-13/9

OE: A7-HB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Weitere Fragen der Marktgemeinde Hornstein zu Essens- und Bastelbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage zu den Essens- und Bastelbeiträgen darf seitens der Fachabteilung nachstehende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu I. Verabreichung von Mahlzeiten

Aus Sicht der Fachabteilung können die im Schreiben der Marktgemeinde Hornstein angeführten Kosten grundsätzlich unter den Begriff der „Verabreichung von Mahlzeiten“ subsumiert werden. Die Erläuterungen zu den einschlägigen Passagen zur Beitragsfreiheit in § 3 Bgld. KBBG 2009 halten jedoch fest, *„dass wirtschaftliche Gewinnorientierung nicht zu den Zielsetzungen der Kinderbildungs- und -betreuung gehört, denn Kinderbetreuung hat maßgeblich bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen.“* In diesem Sinne darf durch den Elternbeitrag für die Verabreichung von Mahlzeiten kein Gewinn erzielt werden.

Zu II. Materialbeitrag

Unter den Begriff Materialbeitrag sind jedenfalls sämtliche *Verbrauchsmaterialien* zu subsumieren (vgl dazu auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 7 und 8: *„[...] unter Materialaufwand [ist] sämtliches Verbrauchsmaterial wie insbesondere das Bastelgeld, Kosten für Ausflüge, Veranstaltungskosten, Kosten für eine Portfoliomappe, etc. zu verstehen.“*). Die Eigentumsverhältnisse sind dabei regelmäßig schwierig abzugrenzen. Beispielsweise wird in einigen Einrichtungen Zeichen- und Buntstifte sowie Kleber und ähnliches für die Einrichtung angeschafft, aber naturgemäß von den Kindern verbraucht. Teilweise (insbesondere im letzten Kindergartenjahr) erhalten Kinder ausdrücklich zugewiesene Zeichen- und Malsets, die jedenfalls im Eigentum der Kinder verbleiben.

Aus Sicht der Fachabteilung ist daher der Begriff der *Verbrauchsmaterialien* nicht zu eng auszulegen, sodass jedenfalls für folgende Materialien ein Materialbeitrag eingehoben werden kann:

- Zeichen- und Buntstifte, Kleber uä.
- Straßenkreiden
- Kopiermaterialien (z.B. Toner, Papier) für die Nutzung als Unterrichtsmaterialien
- Arbeitsblätter, die in Form von Kopien ausgeteilt und verwendet werden
- Projektmaterialien (z.B. Teelichter für Lichterfeste, Flipchartpapier für Gruppendarstellungen)
- Dekorationen, saisonale Lernmittel und Lebensmittel (gemeinsame Jause bei versch. Festen bei Projekttagen)
- Einweghandschuhe, Einwegwickelunterlagen, etc.

Hinsichtlich der Materialien, die nicht unter Verbrauchsmaterial zu subsumieren sind, ist zu differenzieren, ob die jeweiligen Materialien im Eigentum der Einrichtung oder des Kindes / der Eltern verbleiben. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese vorerst in der Einrichtung aufbewahrt werden oder nicht, sondern ob die Materialien beispielsweise am Ende des Kindergartenjahres oder des gesamten Besuchs „nach Hause genommen“ werden dürfen (mit anderen Worten: im Eigentum des Kindes / der Eltern verbleiben). Dies betrifft insbesondere folgende Materialien:

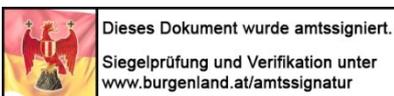
- Laternen (z.B. für Martinsumzüge)
- T-Shirts (z.B. für gemeinsame Kindergartenprojekte oder Ausflüge)
- Sportbeutel
- Adventskalender oder ähnliche saisonale Materialien

Anschaffungskosten für IT-Geräte (auch Kopiergeräte) sind aus Sicht der Fachabteilung jedenfalls nicht im Sinne des Materialbeitrags zu verrechnen, da diese regelmäßig im Eigentum des Rechtsträgers verbleiben. Es ist dabei auch unerheblich, ob es sich um einen klassischen Kaufvertrag oder um einen Leasingvertrag handelt, da auch bei Leasingverträgen regelmäßig eine Kaufoption oder ein automatischer Eigentumserwerb am Ende der Vertragsdauer steht.

Darüber hinaus werden in der Praxis IT-Geräte zwar für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendet, allerdings nicht ausschließlich für die Herstellung von Unterrichtsmaterialien, sondern auch für die sonstige Administration, Formulare für die Eltern und ähnliches.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Isabell Strobl, MSc



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>